



Kurzinformation

Beteiligung des Bundestages bei Freundschaftsverträgen

Gefragt wird nach der Form der Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Abschluss völkerrechtlicher Freundschaftsverträge, insbesondere im Hinblick auf eine Erneuerung des sogenannten Élysée-Vertrages.

Nach Art. 59 Abs. 2 S. 1, 1. Fall GG bedürfen „Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln“, der Ratifikation durch ein Bundesgesetz. Solche politischen Verträge liegen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dann vor, wenn sie auf die Regelung der politischen Beziehungen zu anderen Staaten gerichtet sind, was insbesondere bei Bündnissen, Garantiepakten, Friedens- und Grenzverträgen angenommen wird (vgl. nur Nettesheim, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 84. Lfg. 2018, Art. 59 Rn. 99 ff. m.w.N.). Dagegen soll es sich bei Verträgen von geringem außenpolitischem Gewicht nicht um politische Verträge im Sinne des Art. 59 GG handeln (auch dazu – kritisch – Nettesheim a.a.O.). Insbesondere Freundschaftsverträge sollen daher regelmäßig nicht zustimmungspflichtig sein.

Der bestehende Élysée-Vertrag wurde 1963 als politischer Vertrag behandelt (BT-Drs. IV/1157, S. 2). Ebenso wurde etwa 1991 der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG ratifiziert (vgl. BT-Drs. 12/1131, S. 5). Die Qualifikation eines Vertrages ist aber stets Frage des Einzelfalls: Es kommt auf den konkreten Inhalt und auf die Umstände des Vertragsschlusses an.

Soweit ein Vertrag nicht der Ratifikation bedarf, steht es dem Bundestag frei, in Form eines sogenannten schlichten Beschlusses zu dem Vertrag Stellung zu nehmen (vgl. nur Nettesheim a.a.O. Rn. 198, 209).
